

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg

Präambel

Der Radverkehr soll insbesondere im Rahmen der Alltagsmobilität im Kreis Pinneberg gefördert und somit verstärkt und ausgebaut werden. Die deutliche Erhöhung des Anteils des Radverkehrs am Modal Split im Kreis Pinneberg setzt voraus, dass ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur vorhanden ist. Im Kreisgebiet besteht derzeit noch ein deutliches Ausbau- und auch Sanierungspotential. Das Radverkehrskonzept des Kreises Pinneberg bewertet die vorhandenen Radwege, legt eine Priorisierung fest und bildet damit eine Entscheidungsgrundlage. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 05.12.2018 festgelegt, dass zukünftig mit finanzieller Unterstützung des Kreises der Ausbau und die Grundsanie rung der Radverkehrsinfrastruktur der Kommunen im Kreis Pinneberg sowie der begleitenden Infrastruktur gefördert werden soll.

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Pinneberg fördert den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg. Dies umfasst die Sanierung und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- Straßenbegleitende Radwege
- Radfahr- und Schutzstreifen auf Gemeindestraßen
- Fahrradstraßen
- Straßenunabhängige Radwege
- Querungshilfen

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Fahrradabstellanlagen
- Fahrradboxen
- Beschilderung
- Beleuchtung
- Planungs- und Gutachterleistungen Dritter
- Grunderwerb

Entsorgung von belastetem Boden ist von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängerin

Zuwendungen können Kommunen des Kreises Pinneberg erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Die verkehrliche Notwendigkeit der Maßnahme soll mit Antragstellung nachgewiesen werden.
- 4.2 Das betreffende Bauwerk bzw. die Straße muss grundsätzlich in der Baulast der Antragstellerin liegen. Sofern eine andere Zuständigkeit besteht, ist eine entsprechende Absprache und Zustimmung des zuständigen Baulastträgers erforderlich.
- 4.3 Die Antragstellerin verpflichtet sich, die ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen -FGSV- in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.
- 4.4 Die Antragstellerin verpflichtet sich, eigenes fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 4.5 Die Antragstellerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.6 Bei Durchführung des Vorhabens müssen die vergaberechtlichen Bestimmungen, wie sie im Land Schleswig-Holstein gelten, beachtet werden.
- 4.7 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
- 4.8 Für die Zweckbindung gelten die Abschreibungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung; längstens jedoch 20 Jahre. Wird der Gegenstand der Förderung nach Fertigstellung durch eine mögliche Umsetzung des Radschnellweges von Elmshorn nach Hamburg ganz oder teilweise verändert, sind notwendige Änderungen insoweit von einer Zweckbindungsfrist ausgenommen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.3 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist nach Zustimmung des Kreises zulässig, soweit ein Eigenanteil von min. 10% für die antragstellende Kommune verbleibt.
- 5.4 Für Zuwendungen gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Richtlinie. Bei Fehlen konkreter Regelungen, sind die Verwaltungsvorschriften

des Landes zu § 44 für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und die dazu ergangenen allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der verkehrlichen Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung und Bedeutung des Vorhabens für die Kommune sowie qualifizierte Planunterlagen (entsprechend der Leistungsphase 3 HOAI)
- Finanzierungsplan
- Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
- Selbsterklärung der Antragstellerin, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit
- bei kommunenübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde

6.2 Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn bzw. radverkehrsfoerderung@kreis-pinneberg.de.

6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Landrätin des Kreises Pinneberg. Der Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr wird vorab informiert.

6.4 Stichtag für die Antragstellung des Folgejahres ist der 30.09. eines jeden Kalenderjahres.

6.5 Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

6.6 In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei der Antragstellerin.

6.7 Über die eingegangenen, vollständigen Anträge wird nach dem jährlichen Stichtag ab 1.10. eines jeden Kalenderjahres entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

- 6.8 Über die Zuwendung und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Abwägung einer Priorisierung im Radverkehrskonzept, der verkehrlichen Notwendigkeit und der Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr insgesamt entschieden.
- 6.9 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) sowie einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht. Zur Einpflege der Maßnahme in den Bestand des Radwegenetzes ist bei Neubaumaßnahmen die Übergabe genauer Daten in Shape-Dateien erforderlich.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsnehmerin hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10jährigen Aufbewahrungsfrist.

8. Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

9. Auszahlungen

Bewilligte Zuschüsse werden grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

10. Zweckbestimmte Verwendung

Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.

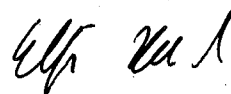
11. Rückzahlungsbestimmungen

- 11.1 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- 11.1.1 eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - 11.1.2 die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird oder
 - 11.1.3 die geförderte Radinfrastruktur aufgegeben oder nicht entsprechend seiner bisherigen Zweckbestimmung von einem neuen Baulastträger fortgeführt wird.
- 11.2 Die bewilligte Förderung kann zurückgefordert werden, wenn:
- 11.2.1 der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist, die dem Kreis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren,
 - 11.2.2 ein Eigentums-, Besitzwechsel oder ein Wechsel in der Straßenbaulast ohne Zustimmung des Kreises erfolgt.

12. Inkrafttreten

Die Änderung der Förderrichtlinie tritt zum 28.04.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres vorbehaltlich der weiteren Mittelbereitstellung.

Kreis Pinneberg, den 28.04.2022



Elfi Heesch
Landrätin